

# Pistolen in der Obertertia

Die Deutschen und das Waffenrecht

*In seinem Urteil vom 26. Juni 2008 hat der Supreme Court, das höchste Gericht der Vereinigten Staaten, den US-Bürgern das Grundrecht auf Waffenbesitz zugesprochen (SZ vom 28. Juni). In Deutschland gilt die hohe Wertschätzung des waffentragenden Bürgers als Spezifikum der amerikanischen Gesellschafts- und Verfassungsgeschichte. Aber bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein war auch hierzulande das Recht, Waffen zu tragen, selbstverständlich.* SZ

Am 6. September 1911 wurde der deutsche Reichsbürger Heinrich Becker in New York festgenommen. Er war auf dem Weg zum Büro der Hamburg-Amerika-Linie, um sich eine Fahrkarte für die Heimreise zu kaufen. Unbefangen trug er eine auffällige Lederhülle über der Schulter, die schnell das wachsame Auge eines New Yorker Polizisten auf sich zog. Bereits von außen war zu erkennen, was Becker dann auch stolz dem police officer vorführte: ein Jagdgewehr. Der junge Heinrich wusste nicht, dass in New York seit fünf Tagen das „Dangerous Weapon Law“ galt. War er vor wenigen Monaten noch völlig unbehelligt mit der Flinte über der Schulter durch New York City geschlendert, so regelte nun § 1897 des neuen Gesetzes, dass jeder Ausländer, der eine Schusswaffe an öffentlichen Plätzen bei sich trage, sich eines Verbrechens schuldig mache. Becker wanderte in Untersuchungshaft.

Fünf Tage später wurde Becker der Grand Jury vorgeführt. Aufgrund der Intervention des Kaiserlichen Deutschen Generalkonsulats wurde das Verfahren niedergeschlagen, der Casseler konnte sich nach Hause einschiffen. Dokumentiert ist der Fall in einem Bericht des deutschen Generalkonsuls an den Reichskanzler. Ein Rundschreiben des Reichskanzlers an die Staats- und Justizministerien aller deutscher Länder griff ihn auf. Hintergrund der Debatte in und zwischen den deutschen Ministerien war die Tatsache, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts immer mehr Reichsbürger in Schwierigkeiten gerieten, weil sie im Ausland mit Revolvern, Pistolen und Messern angetroffen wurden.

## Warnplakate für Reisende

Nicht nur in New York lauerten juristische Fußangeln auf bewaffnete Reichsbürger, auch in Italien und Japan gerieten deutsche Reisende immer häufiger in Konflikte mit örtlichen Gesetzen. Die badischen, bayerischen, preußischen und sächsischen Gesandtschaften mussten mehr und mehr ihren Bürgern im Ausland zu Hilfe eilen, wenn deren Mauser und Walther Pistolen sie in Bedrängnis oder gar ins Gefängnis gebracht hatten. In den meisten Fällen ließen sich die Verwicklungen, so wie im oben erwähnten New Yorker Fall, auflösen. Fast immer gelang es den deutschen Beamten zu erklären, dass die Bewaffnung der deutschen Reisenden ihrer Unbedachtheit, ihrem Sicherheitsbedürfnis oder lang eingeführten Gewohnheiten geschuldet war und nicht als Angriff auf die Innere Sicherheit des Reiselandes gedeutet werden solle.

Die wachsende Zahl derartiger Vorkommnisse führte im Deutschen Reich zu intensiven Überlegungen, wie diese ärgerlichen diplomatischen Verwicklungen beizulegen seien. Dabei ging es ausschließlich darum, den offensichtlich mangelhaften Informationsstand der Reiselisten über die Waffengesetze fremder Länder zu heben. Abhilfe sollten Plakate in den Zügen der deutschen Reichsbahn und Aushänge in den Reisebüros schaffen. Keine Zeile verwendeten deutsche Ministerialbeamte auf die Bewaffnungsgelüste ihrer Zeitgenossen. Völlig normal erschien ihnen die Gewohnheit, dass deutsche Reisende nicht nur Reiseführer, Taschentücher und Pass im Gepäck führten, sondern fast immer auch Revolver oder Pistole.

Die Selbstverständlichkeit, mit der die Bewaffnungspraxis deutscher Männer akzeptiert wurde, überrascht nicht. Bereits die Frankfurter Nationalversammlung hatte im August 1848 nach ausführlicher Debatte die Formulierung „jeder Deutsche hat das Recht, Waffen zu tragen“ auch deshalb nicht in den Grundrechtskatalog aufgenommen, weil

viele Abgeordnete dies schlichtweg überflüssig fanden, da das Waffenrecht ohnehin ein „ursprüngliches ächtes deutsches Recht sei, welches uns nimmermehr entzogen werden“ könne.

Während also die Paulskirchenversammlung darauf verzichteten, explizit festzuschreiben, was ihnen selbstverständlich erschien, hatten die amerikanischen Gründungsväter bereits 1791 im zweiten Zusatzartikel jenen Rechtsgrundsatz formuliert, der im 20. Jahrhundert zum Bezugspunkt der amerikanischen pro-gun-Bewegung werden sollte und nun durch den Supreme Court als Grundrecht aller Amerikaner festgeschrieben wurde. Es ist müßig, darüber zu spekulieren, ob es eine vergleichbare deutsche Kontroverse gegeben hätte, wenn die Männer der Paulskirche expliziter votiert hätten. Unbestreitbar ist, dass bis ins 20. Jahrhundert hinein in Deutschland eine vergleichbare Waffenkultur existierte, wie sie der Oberste amerikanische Gerichtshof soeben für die USA bestätigt hat.

Vor dem Ersten Weltkrieg besaßen Oberterterianer eber Mauser wie Studenten und Gesellen, bürgerliche Geschäftsreisende, Kaufleute, Professoren und eben Jedermann. Davon, dass das deutsche Kaiserreich eine reiche Alltagspraxis des individuellen (Schuss)waffenbesitzes und –gebrauchs besaß, der über unterschiedliche Klassen, Generationen und Geschlechter hinweg gepflegt wurde, zeugen unter anderem die vielfältigen Angebote des örtlichen Waffenhandels und das große Kaufinteresse bei den regelmäßigen öffentlichen Waffenversteigerungen. Deutsche Polizeistrafgesetze bestimmten, dass „der Besitz und das Mitsichführen von Waffen an sich jedermann gestattet“ sei, ausgenommen waren lediglich „Wilderer, verurteilte Verbrecher, Minderjährige und Schwachsinnige“. Richter wie Ministerialbeamte teilten 1846 die Einschätzung, dass jedem Gesetz über das Recht, Waffen zu tragen „die Freiheit des Besitzes von Feuerwaffen zu Grunde zu legen ist“.

Diese Einschätzung, die Freiheit und Waffenbesitz unmittelbar aufeinander bezieht, existiert im Deutschland des 21. Jahrhunderts nicht mehr. Der bereits im Kaiserreich immer lauter werdende Wunsch der Bevölkerung, die unregelmäßige private Bewaffnung endlich einzuschränken, fand schließlich in der Weimarer Republik Gehör. 1928 wurde das Gesetz über Schusswaffen und Munition verabschiedet, das den Besitz und das Führen von Feuerwaffen erstmals umfassend regelte.

Nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg entwaffneten die Entente-Mächte alle Deutschen. Gefunden und eingezogen wurde nur einen Bruchteil der versteckten Pistolen und vergrabenen Revolver. Wichtiger war, dass plötzlich eine Maßnahme, die deutschen Staatsanwälten bisher als „unzumutbare Belästigung“ der Bevölkerungen gegolten hatte – nämlich die Entwaffnung – Teil des politischen Repertoires geworden war.

Die Wiederholung dieser Sequenz nach dem Zweiten Weltkrieg führte im Verbund mit der grundlegenden politischen Umorientierung dazu, dass private Waffen in Deutschland immer bedeutungsloser wurden. In den Wirtschaftswunderjahren bedurfte erfolgreiche deutsche Männlichkeit nicht mehr zwingend eines Schießens. Zugleich festigte sich die Überzeugung, dass die Regulierung privater Bewaffnung grundlegend für die innere Befriedung der Republik sei. Diese Einschätzung hatte 1928 – angesichts der politischen Radikalisierung und der Straßenkämpfe – zur ersten Fassung eines reichsweiten Waffengesetzes geführt, das in den RAF-Jahren verschärft wurde.

Seit den 1970er Jahren gilt das sukzessiv verschärfte Waffenrecht als wichtiger Eckstein der politischen Kultur der Bundesrepublik. Der Weg vom unbeschränkten privaten Waffengebrauch hin zu einem restriktiven Waffenrecht, das tief in der Bevölkerung verankert ist und dieser als Garant für Sicherheit und inneren Frieden gilt, ist die Bilanz der Entwicklung der deutschen „gun-culture“.

DAGMAR ELLERBROCK

*Die Autorin ist Wissenschaftliche Assistentin an der Fakultät für Geschichte der Universität Bielefeld.*